



15.02.2017

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe

Behindertenfahrdienst im Landkreis Waldshut

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	10.03.2017	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den nachstehenden Bericht über den Behinder-
tenfahrdienst im Landkreis Waldshut zur Kenntnis.

Sachverhalt:

1981 hat der Kreistag die Einrichtung eines Behindertenfahrdienstes beschlossen. Es handelte sich seinerzeit um eine freiwillige Aufgabe des Landkreises.

Die ersten Richtlinien erfolgten 1984. Sie wurden 2005 überarbeitet, da der Sonderfahrdienst unter die Eingliederungshilfe und durch das Wegfallen des BSHG nun unter das SGB XII fiel.

Der Fahrdienst wird durch das DRK übernommen. Die Aufwendungen werden dem Amt 42 in Rechnung gestellt.

Die entsprechende Richtlinie für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten durch Menschen mit wesentlicher Behinderung im Landkreis Waldshut war nun zu überarbeiten, da sie nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen des SGB XII, insbesondere aber auch den Bestimmungen des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG), entspricht.

Wesentliche Inhalte der alten Richtlinie:

- Der Behindertenfahrdienst kann im gesamten Landkreis Waldshut genutzt werden. Bei kreisüberschreitenden Fahrten ist die Benutzung des Fahrdienstes auf einen Radius von 30 km vom Wohnort des Berechtigten beschränkt.
- Im Rahmen der Leistungen nach dem SGB IX und XII und BVG werden **bis zu einer Fahrt pro Woche** übernommen. Hin- und Rückfahrt gelten als eine Fahrt. Nicht eingeschlossen sind bis zu acht einmalige, vom Träger organisierte Ausflugsfahrten.
- Bei der Bewilligung dieser Leistungen ist eine Vermögensgrenze von 5.000,00 € zu berücksichtigen.
- Der Fahrdienst steht montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr zur Verfügung. Fahrten an Samstagen und Sonntagen werden nach Absprache durchgeführt.
- Der Zweck des Fahrdienstes war, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu gewährleisten

Aktuelle rechtliche Entwicklung:

Durch die Änderungen im SGB XII (Einführung des § 60a – Neufestsetzung einer Vermögensfreigrenze) aber insbesondere auch durch das Bundesteilhabegesetz, welches in den betroffenen Teilen zum 01.01.2018 in Kraft tritt (Artikel 1, Kapitel 13), werden sich weitreichende Veränderungen ergeben.

Im Wesentlichen ist solch ein Fahrdienst **keine freiwillige Leistung mehr**.

§ 83 SGB IX – Leistungen zur Mobilität

(1) Leistungen zur Mobilität umfassen

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst
2. Leistungen für ein Kraftfahrzeug

[..]

Teilhabe heißt, mehr möglich zu machen in allen Lebensbereichen: In der Arbeit, der Bildung und im gesellschaftlichen Leben. Die neu definierte Eingliederungshilfe SGB IX sieht Leistungen für anspruchsberechtigte Menschen mit Behinderungen in fünf Kategorien vor. Es handelt sich um "Leistungen zur Teilhabe" als Oberbegriff für verschiedene Sozialleistungen, die Menschen mit (drohender) Behinderung erhalten, um beispielsweise die Behinderung abzuwenden oder zu beseitigen, die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. in Werkstätten für behinderte Menschen)
- **Leistungen zur sozialen Teilhabe (z.B. Umbau einer Wohnung, KFZ-Hilfe)**
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z.B. Hilfen zur Hochschulbildung)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z.B. Psychotherapie, Hilfsmittel) sowie
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (z.B. Haushaltshilfe).

Zwar gibt es neben einer fehlenden speziellen Gesetzesvorschrift (z. B. wie viele Fahrten sind wöchentlich oder monatlich angemessen?) auch noch keine Rechtsprechung zu dem speziellen Thema "Behindertenfahrdienst", allerdings muss davon ausgegangen werden, dass der Teilhabebegriff im Sinne des neuen, ab dem 01.01.2018 geltenden § 76 SGB IX weiter auszulegen sein wird:

"Leistungen zur Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen." [...]

Insofern mussten die Richtlinien entsprechend überarbeitet werden, eine erneute redaktionelle Überarbeitung findet zum 01.01.2018 statt, nach Inkrafttreten des Artikels 1 BTHG.

Vermögensanrechnung:

Der neu ins SGB XII aufgenommene § 60a regelt den Einsatz von Vermögen:

"Bis zum 31. Dezember 2019 gilt für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, ein zusätzlicher Betrag **von bis zu 25.000 €** für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § [90](#) Absatz 3 Satz 2 als angemessen; § [90](#) Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt." Die bisher gültige Vermögensfreigrenze von 5.000,00 € ist somit durch 25.000,00 € zu ersetzen.

Anzahl der Fahrten:

Wie oben schon erwähnt, handelt es sich bei dieser Teilhabeleistung nicht mehr um eine Freiwilligkeitsleistung. Vielmehr haben Menschen mit einer Behinderung einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Dies kann sogar die Beschaffung eines KfZ oder die Kosten für eine Umrüstung eines KfZ bedeuten (siehe auch Urteil Bundessozialgericht - B 8 SO 18/12 R vom 12.12.2013).

Andererseits müssen bei dem Angebot des Fahrdienstes auch die Kapazitäten des Deutschen Roten Kreuzes berücksichtigt werden. Hierzu werden Gespräche mit dem DRK stattfinden, um eine Anpassung der bisherigen Modalitäten vorzunehmen.

Eine Verdoppelung der Fahrten von vier auf acht pro Monat ist dabei vorauszusetzen.

Finanzierung:

Entwicklung der Kosten für den Behindertenfahrdienst nach der alten Richtlinie:

2012	99.273,96 €
2013	114.755,29 €
2014	100.920,41 €
2015	105.844,05 €
2016	154.700,90 €

Im Jahr 2016 nahmen insgesamt 62 Menschen mit Behinderung diesen Fahrdienst in Anspruch.

Die Inanspruchnahme ist dabei sehr unterschiedlich. Während ältere Menschen häufig nicht den vollen Anspruch (eine Fahrt wöchentlich) ausschöpfen, nutzen vor allem jüngere Menschen den Fahrdienst häufiger. Einzelne Personen begründeten in der Vergangenheit sogar recht hohe Ansprüche, welche bisher jedoch zurückgewiesen wurden.

Die Anpassung der Richtlinien führt voraussichtlich zu höheren Ausgaben, eventuell sogar zu einer Verdoppelung. Eine Vorabschätzung ist aufgrund der nicht bekannten tatsächlichen Bedarfe nicht möglich. Die Mehrausgaben sind wiederum nicht zu vermeiden, da – wie oben bereits erwähnt – die gesetzlichen Bestimmungen zur Teilhabe weit geöffnet wurden und der Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe besteht.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagen:
Richtlinien Behindertenfahrdienst